

Betr.: Ordnungsrecht

Der hessische Kultusminister hat in seinen Anpassungsentwürfen der Landeshochschulgesetze an das HRG auch das im HRG vorgesehene Ordnungsrecht übernommen, es findet sich vornehm umschrieben als "Widerruf der Immatrikulation" in § 38 HHG-Entwurf.

§ 38

Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert

oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Ordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn aufgrund des Hausrechts wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 10 getroffen worden sind.

(2) Beim Widerruf der Immatrikulation ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist zu prüfen, ob die Ordnung an der Hochschule durch eine andere Maßnahme, insbesondere des Hausrechts, wiederhergestellt werden kann. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muß dem Widerruf vorhergehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

(3) Beim Widerruf der Immatrikulation ist eine Frist bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Während der festgesetzten Frist ist auch die Immatrikulation an einer anderen Hochschule des Landes ausgeschlossen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule des Landes die Gefahr von Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr besteht; die Entscheidung über die Immatrikulation an der anderen Hochschule des Landes ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Bei der erneuten Einschreibung im bisherigen Studiengang finden Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen keine Anwendung.

(4) Werden dem Leiter der Hochschule Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, so hat er nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Ordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; er kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(5) Über den Widerruf der Immatrikulation und die Androhung des Widerrufs nach Abs. 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag des Leiters der Hochschule ein Ordnungsausschuß, dem ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter, ein Student und ein von der Landesregierung im Benehmen mit dem Konvent der Hochschule für die Dauer

von zwei Jahren bestellter Berufsrichter als Vorsitzender angehören. Die Hochschulvertreter im Ordnungsausschuß wählt der Konvent für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe; für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(7) Das Ordnungsverfahren nach Abs. 5 muß ausgesetzt werden, wenn wegen derselben Tatsachen gegen den Studenten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist oder wenn in einem

anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage entschieden werden muß, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ordnungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn wegen der Schwere des Ordnungsverstoßes und seiner Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Hochschule der sofortige Widerruf der Immatrikulation erforderlich ist. Das Ordnungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus in der Person des Studenten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das Ordnungsverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(8) Wird ein Ordnungsausschuß nicht gebildet oder ist der Ordnungsausschuß in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, stellt der Leiter der Hochschule den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme unmittelbar beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht erläßt in diesen Fällen die Ordnungsmaßnahme durch Urteil.

(9) Der Ordnungsausschuß oder der Präsident unterrichtet den Kultusminister unverzüglich über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entscheidungen des Ordnungsausschusses sowie über Gerichtsentscheidungen, durch die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

(10) Im übrigen sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Dieses Ordnungsrecht stellt unserer Meinung nach, ein Sonderrecht für Studenten dar, da unter weitgehender Umgebung gerichtlicher Verfahren Disziplinarmaßnahmen für Studenten verhängt werden können. Der Maßnahmenkatalog erstreckt sich von der Androhung der Exmatrikulation bis hin zur Zwangsexmatrikulation von 2 Jahren an allen Hochschulen der BRD, was für die Betroffenen in der Regel bedeutet, daß sie ihr Studium aufgeben müssen. Das Ordnungsrecht kann jeden einzelnen von uns treffen.

Der Mechanismus, nach dem die Ordnungsrechtsmaßnahmen beschlossen werden, ist undurchsichtig und öffnet der Willkür Tür und Tor:

1. Im Ordnungsausschuß, der aus 5 Mitgliedern besteht, ist lediglich ein Student vertreten.
2. Es liegt alleine im Ermessen des Hochschulpräsidenten, gegen wen er ermittelt und mit welchen Fällen sich der Ordnungsausschuß befaßt.

3. Trotz aller Verklammerungen besteht die Möglichkeit, auch ohne gerichtliche Ermittlungen und Entscheidungen, Studenten zwangsexmatrikulieren.

Darüberhinaus ist die hess. Version des Ordnungsrechtes durch besondere Schwammigkeit gekennzeichnet; juristisch unklare Begriffe schaffen die Möglichkeit, das Ordnungsrecht sehr restriktiv auszu-legen. Im einzelnen:

1. Was ist die Behinderung des bestimmungsgemäßen Betriebs?

Nach Meinung der Universitätsleitung Heidelberg ist bereits beharrliches Fragen oder Diskutieren in Lehrveranstaltungen Behinderung, wenn z.B. von Studenten über Prüfungsverschärfungen diskutiert oder die Herausgabe von Skripten gefordert wird. Dies führte in Heidelberg zur Zwangsexmatrikulation einiger Kommilitonen. Behinderung liegt nach Meinung einiger Professoren auch dieser Hochschule bereits dann vor, wenn sie sich gestört fühlen. So können unliebsame oder auch völlig unbegründet aufgefallene Studenten von der Hochschule geworfen werden

2. Wann liegt ein Fall vor, in dem wegen der "Schwere des Ordnungsverstoßes" die sofortige Zwangsexmatrikulation erforderlich ist? Weder Juristen noch der Kultusminister konnte darauf eine Antwort geben. Hier müssen willkürliche Ermessensentscheidungen den Ausschlag geben. Im negativen Fall - und den läßt das Gesetz offen - kann in der Art einer Schnelljustiz ein Student zwangsexmatrikuliert werden.

Was ist die Funktion dieses Ordnungsrechts?

Das Hauptziel dieser Ordnungsrechtsbestimmungen ist die Verunsicherung aller Studenten. Die Studenten sollen eingeschüchtert werden, damit sie sich nicht gegen das HRG, die soziale Misere und die Verschlechterung ihrer Studiensituation wehren.

Dies zeigt sich insbesondere daran, daß der Präsident nicht erst bei Tatbeständen, sondern bereits bei Verdacht Ermittlungen anstellen soll. So sollen bereits Aktionen von Studenten im Keime erstickt werden. Bereits der Verdacht wird strafbar.

Wieso betrifft das uns alle?

Strafbar macht sich auch derjenige, der bei einer Behinderung anwesend ist, eventuell ohne beteiligt zu sein oder dazu aufruft. So wird die Verunsicherung perfekt: keiner traut sich mehr, seine Meinung zu sagen, es könnte ja fatale Konsequenzen bis hin zur Zwangsexmatrikulation haben.

Die Studentenschaft der TH Darmstadt hat sich mehrfach energisch gegen das Ordnungsrecht ausgesprochen. Sogar der Konvent beschloß, mit überwältigender Mehrheit, eine klare Ablehnung des Ordnungsrechts, das heißt auch die Mitarbeiter, Assistenten und Professoren sind mehrheitlich gegen das Ordnungsrecht.

Wir fordern:

- keine Anpassung der Landesgesetze an das HRG
- kein Ordnungsrecht als Sonderjustiz für Studenten
- für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in allen gesellschaftlichen Bereichen

Beteiligt Euch an der Urabstimmung!

stimmt alle mit Ja

